



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des  
Kirchenaustrittsgesetzes**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## Vorblatt

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchengenaustrittsgesetzes

#### A. Problem

##### Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Kapitalerträge in der Regel ausschließlich der im Abzugsverfahren erhobenen Abgeltungsteuer. Diese Einkünfte sind bei Einkommensteuerveranlagungen nicht mehr zu erfassen. Sie werden somit nicht wie bis zum Jahr 2008 in die Veranlagung zur Kirchensteuer einbezogen. Um den Religionsgesellschaften das Steueraufkommen aus den Kapitaleinkünften ihrer Mitglieder zu erhalten, wurde ab dem 1. Januar 2009 mit der Umstellung der Kapitalertragsteuer als Abzugsteuer mit Abgeltungscharakter die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Kirchenkapitalertragsteuer) eingeführt. Bei dem derzeitigen Verfahren behalten die Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z. B. Kapitalgesellschaften, insbesondere Kreditinstitute, Versicherungen) die Steuer auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen im Abzugsverfahren ein. Unterbleibt ein solcher Antrag, ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer erforderlich. Das derzeitige Verfahren stellt den Abgeltungscharakter bei der kirchensteuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen nicht vollumfänglich sicher und war deshalb von Anfang an nur als Übergangsregelung vorgesehen (BT-Drs. 17/2865).

##### Gleichstellung von Lebenspartnern

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 7. Mai 2013 - 2 BvR 909/206, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 - zum sog. Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer festgestellt, dass Lebenspartner mit Ehegatten gleichzustellen sind. Es ist folgerichtig, diese Gleichstellung in den ehegattenbezogenen Vorschriften des Kirchensteuergesetzes nachzubilden.

##### Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder

Die Kirchensteuergesetze der Länder beinhalten in vielen Bereichen zum Teil sehr unterschiedliche Regelungen. Dies sorgt insbesondere bei länderübergreifenden Wohnsitzwechseln oftmals für Schwierigkeiten.

#### B. Lösung

##### Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Um das Kirchensteueraufkommen der Religionsgesellschaften aus den Kapitalerträgen ihrer Mitglieder umfassend sicherzustellen, bedarf es grundsätzlich des Einhalts der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Abzugsverfahren unabhängig von einem entsprechenden Antrag des Kunden bzw. Anteilseigners. Im Massenverfahren erfordert dies ein

elektronisches Informationssystem, über das die Kirchensteuerabzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit ihres Kunden bzw. Anteilseigners zu einer kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft erhalten. Der nachfolgende Gesetzesentwurf beruht auf den bereits im Einkommensteuergesetz (EStG) für ein bundesweites Verfahren zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer auf der Grundlage eines entsprechenden elektronischen Informationssystems vorgegebenen Regelungen (§ 51 a Absatz 2c bis 2e EStG).

Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird auf der Grundlage der dort bereits gespeicherten Daten zur Steueridentifikationsnummer (Daten nach § 139b der Abgabenordnung) und der melderechtlichen Daten zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e EStG) eine bundesweite Datenbank hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft geschaffen. Durch Abfrage beim BZSt erhalten die Kirchensteuerabzugsverpflichteten Kenntnis von der Zugehörigkeit ihres Kunden bzw. Anteilseigners zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaft und können so ggf. bei Auszahlung der Kapitalerträge die auf diese entfallende Kirchenkapitalertragsteuer an der Quelle einbehalten.

Die Frage der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gehört zu den sensiblen personenbezogenen Daten, die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einem besonderen Schutz unterliegen. Deshalb wird dem Bürger die Möglichkeit eingeräumt, beim BZSt der Übermittlung der Daten zu seiner Religionszugehörigkeit an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten zu widersprechen (Sperrvermerk). Legt ein Kirchensteuerpflichtiger einen solchen Sperrvermerk ein, unterbleibt die Weitergabe der seine Person betreffenden Daten an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Als Folge entsteht für ihn die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zur Kirchensteuerveranlagung.

Gleichstellung von Lebenspartnern

Gleichstellung der Lebenspartner im Kirchensteuerrecht.

Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Kirchensteuergesetze haben sich die Länder auf Arbeitsebene auf einige länderübergreifend einheitliche Regelungen verständigt. Insbesondere zu nennen ist der Wegfall des sog. Reuemonats bei Austritt aus einer Religionsgesellschaft sowie der Mindestkirchensteuer.

## **C. Alternativen**

Keine.

## D. Kosten und Verwaltungsaufwand

### 1. Kosten

Land:

Für die bundesweite Datenbank über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, die Abwicklung der Anfragen der Kirchensteuerabzugsverpflichteten und die Verwaltung der Sperrvermerke entstehen beim BZSt Kosten für die Entwicklung und den laufenden Betrieb. Diese werden von den Ländern getragen. Nach Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen stellen sich die voraussichtlichen anteiligen Kosten für Schleswig-Holstein wie folgt dar:

2012 (Ist)	75.389 €
2013	385.802 €
2014	393.402 €
2015	216.623 €

Die Kosten werden aus dem Einzelplan 14 getragen.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Land von den Religionsgesellschaften für die Erhebung der Kirchensteuern eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3 % des Kirchensteueraufkommens einbehält. Aufgrund der Einführung des automationsgestützten Verfahrens ist ab 2015 mit einem steigenden Aufkommen der Kirchenkapitalertragsteuer und damit des gesamten Kirchensteueraufkommens zu rechnen. An diesem zu erwartenden Anstieg des Aufkommens der Kirchensteuer partizipiert das Land über die Verwaltungskostenpauschale. Über die Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen kann derzeit noch keine seriöse Prognose getroffen werden. Es ist beabsichtigt, die zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Verwaltungskostenpauschale für die zumindest anteilige Deckung der aus dem Einzelplan 14 getragenen Kosten des IT-Verfahrens einzusetzen.

Religionsgesellschaften:

Für die Religionsgesellschaften entstehen weder Kosten noch Verwaltungsaufwand, da die Kirchensteuer von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben und von den Finanzämtern verwaltet wird. Die Religionsgesellschaften zahlen dem Land für die Erhebung der Kirchensteuern eine Verwaltungskostenpauschale von 3 % des Kirchensteueraufkommens.

### 2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Ziel des Gesetzes ist es, den Verwaltungsaufwand in Bezug auf den Einbehalt der Kirchenkapitalertragsteuer durch eine weitgehende Automatisierung zu verringern. Die Kommunen sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen.

### 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten behalten die Kirchenkapitalertragsteuer für ihren Kunden bzw. Anteilseigner nicht mehr nur auf dessen Antrag, sondern grundsätzlich in jedem Fall ein. Hierfür bedarf es gegenüber dem bisherigen Verfahren einer automatisierten Abfrage der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft des Kunden bzw. Anteilseigners beim BZSt.

Der Bund hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, mit dem die rechtlichen Grundlagen für das bundesweit anzuwendende Verfahren geschaffen wurden, die Bürokratiebelastung und Bürokratieentlastung für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten ermittelt (BT-Drs. 17/7524). Hiernach ergibt sich deutschlandweit ein jährlicher Entlastungseffekt von 4,582 Mio. €.

Im Einzelnen:

Abfrage der Kirchensteuermerkmale beim BZSt (Regelabfrage)	1,235 Mio. €
Abfrage der Kirchensteuermerkmale beim BZSt (Anlassabfrage bei Versicherungsverträgen)	19,170 Mio. €
Information der Kirchensteuerschuldner durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten über die bevorstehende Datenabfrage beim BZSt	2,268 Mio. €
Anmeldung der Kirchensteuer beim Steuerabzug auf Kapitalerträge (Verzicht auf bisheriges Verfahren)	- 27,255 Mio. €
Saldo	- 4,582 Mio. €

### E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Bei der Einführung des automationsgestützten Kirchenkapitalertragsteuereinkommels handelt es sich um ein bundesweites Konzept, das in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern entwickelt worden ist.

In Bezug auf die Gleichstellung von Lebenspartnern hat es Abstimmungen zwischen allen Ländern gegeben, um eine möglichst einheitliche Umsetzung zu gewährleisten.

### F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens übersandt worden.

### G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchengeldgesetzes  
Vom**

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

**Artikel 1**

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 2 bis 4.
  
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
    - bb) In Nummer 6 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
    - cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden zu den Nummern 4 und 5.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 und 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.“
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer oder der nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer wird neben dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach den §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in Schleswig-Holstein haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft in einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Schleswig-Holstein folgt.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht endet
1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
  2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Schleswig-Holstein mit dem Ablauf des Kalendermonats des Wegzugs,
  3. bei Austritt aus der Religionsgesellschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam wurde.“
4. Die bisherigen §§ 4 bis 15 werden zu §§ 5 bis 16.
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „getrennter oder besonderer Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „den Gesamtbetrag“ durch die Worte „die Summe“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Gesamtbetrags“ durch die Worte „der Summe“ ersetzt.
6. § 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erfolgt nach Maßgabe des § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes.“
7. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 a Absatz 2b und 2c“ ersetzt durch die Angabe „§ 51 a Absatz 2b bis 2e“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 a Absatz 2b und 2c“ ersetzt durch die Angabe „§ 51 a Absatz 2b bis 2e“.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Widerspricht der Gläubiger der Kapitalerträge nach § 51 a Absatz 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft (Sperrvermerk), ist er wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchensteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51 a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes verpflichtet. Er hat hierbei sämtliche Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Aus Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Satz 2 werden die Worte „getrennten Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
- c) Nummer 5 Satz 2 wird gestrichen.
11. § 15 erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

Dieses Gesetz ist in seiner ab *[einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes]* geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist es erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2014 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen. Hinsichtlich der Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist es erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen. § 13 Absatz 2 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist; § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.“

### Artikel 2

§ 3 des Kirchnaustrittsgesetzes vom 8. Dezember 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 491), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 693), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Die bisherige Absatznummer für Absatz 1 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## A. Allgemeine Begründung

### 1. Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Kapitalerträge unterliegen seit dem 1. Januar 2009 in der Regel der im Abzugsverfahren erhobenen Abgeltungsteuer. Damit werden diese Einkünfte bei der Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst, so dass sie nicht mehr auf diesem Weg zur Kirchensteuerfestsetzung herangezogen werden. Mit der Einführung der Kirchenkapitalertragsteuer zum 1. Januar 2009 war vorgesehen, das Steueraufkommen der Religionsgesellschaften aus den Kapitaleinkünften ihrer Mitglieder sicherzustellen. Derzeit gilt jedoch ein Übergangsverfahren. Auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen behalten die Kirchensteuerabzugsverpflichteten bei der Auszahlung der Kapitalerträge die Kirchenkapitalertragsteuer ein. Stellt der Gläubiger der Kapitalerträge keinen entsprechenden Antrag, wird die Kirchensteuer nachträglich im Veranlagungsverfahren erhoben.

Zur umfassenden Sicherstellung des Steueraufkommens der Religionsgesellschaften aus den Kapitalerträgen ihrer Mitglieder bedarf es des Einbehalts der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Abzugsverfahren unabhängig von einem entsprechenden Antrag des Kunden bzw. Anteilseigners. Dies erfordert ein elektronisches Informationssystem, über das der Kirchensteuerabzugsverpflichtete Auskunft über die Zugehörigkeit seines Kunden bzw. Anteilseigners zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaft erhalten. Zur Umsetzung dieses neuen Verfahrens bei der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Änderung des Kirchensteuergesetzes notwendig.

Der Gesetzentwurf setzt die bundeseinheitlichen Regelungen des § 51 a Absatz 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die allgemeine Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer im Abzugsverfahren um.

Nach § 51 a Absatz 2c EStG wird beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf der Grundlage der dort bereits gespeicherten Daten zur Steueridentifikationsnummer (Daten nach § 139 b der Abgabenordnung) und der melderechtlichen Daten zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 e EStG) eine bundesweite Datenbank hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft geschaffen. Dabei erfolgt eine gläubigerscharfe Abgrenzung, bei der die Mitglieder der Religionsgesellschaft zugeordnet werden, der sie angehören. Durch Abfrage beim BZSt erlangen die Kirchensteuerabzugsverpflichteten Kenntnis von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ihres Kunden bzw. Anteilseigners und behalten ggf. bei Auszahlung der Kapitalerträge die auf diese entfallende Kirchenkapitalertragsteuer ein.

Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten sind grundsätzlich zu einer Regelabfrage einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober verpflichtet. Ihnen wird durch das BZSt mitgeteilt, ob und welcher kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft ihr Kunde bzw. Anteilseigner stichtagsbezogen zum 31. August des Jahres der Anfrage angehört. Die Mitteilung gilt für das gesamte Folgejahr. Eine unterjährige Änderung bei der Kirchensteuerpflicht (Ein- oder Austritt in bzw. aus einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaft, sowie Umzug und ein damit verbundener Wechsel der kir-

chensteuererhebenden Religionsgesellschaft) kann im Rahmen der Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer im Quellenabzug durch die Kirchensteuerabzugsverpflichteten keine Berücksichtigung finden. In einem solchen Fall ist die Kirchenkapitalertragsteuer im Veranlagungsverfahren (§ 51 a Absatz 2d EStG) nachzuerheben, zu berichtigen bzw. zu erstatten.

Bei der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträgen aus Versicherungsverträgen erfolgt die Abfrage der Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaft durch das Versicherungsunternehmen abweichend von der Regelabfrage auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge (Anlassabfrage).

Bei der Frage der Religionszugehörigkeit handelt es sich um eine sensible personenbezogene Angabe, die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einem besonderen Schutz unterliegt. Deshalb wird dem Bürger die Möglichkeit eingeräumt, beim BZSt der Übermittlung der Information über seine Religionszugehörigkeit an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten zu widersprechen (Sperrvermerk, § 51 a Absatz 2e EStG). Veranlasst ein Kirchensteuerpflichtiger die Speicherung eines Sperrvermerks gegen die Weitergabe der Information über seine Religionszugehörigkeit, unterbleibt die Weitergabe dieser Daten an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Damit besteht für den Kirchensteuerpflichtigen die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer. Das BZSt unterrichtet das Wohnsitzfinanzamt des Kirchensteuerpflichtigen über die Einlegung des Sperrvermerks. Dieses fordert ihn zur Abgabe der Steuererklärung auf.

Durch das neue Verfahren wird – soweit kein Sperrvermerk vorliegt – die Religionszugehörigkeit des Bürgers an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten bekannt gegeben. Hierin liegt kein Verstoß gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Staat darf den Bürger über seine Religionszugehörigkeit befragen, um das verfassungsrechtlich anerkannte Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften zu verwirklichen, und er darf diese Daten an die im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Steuer Beteiligten weiterleiten. Durch die Möglichkeit des Widerspruchs des Bürgers gegen die Weitergabe seiner Daten über die Religionszugehörigkeit wird der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. Januar 2012, Bundessteuerblatt II S. 168).

## 2. Besteuerung von Lebenspartnern

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013 - 2 BvR 909/206, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 - zum EStG festgestellt, dass beim sog. Ehegattensplitting Lebenspartner mit Ehegatten gleichzustellen sind. Der Bundesgesetzgeber hat dergestalt reagiert, dass in § 2 Absatz 8 EStG per Generalnorm geregelt wird, dass die Regelungen des EStG zu Ehegatten auf Lebenspartner anzuwenden sind. Dies gilt rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungen ab 2001 (Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013, Bundesge-

setzblatt (BGBl.) I S. 2397).

Das Bundesverfassungsgericht befasst sich nicht mit der Kirchensteuer. Es ist aber folgerichtig, dass es auch bei der Kirchensteuer zu einer Gleichstellung kommen muss.

### 3. Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder

Es wurden Regelungen zum Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht in das Gesetz aufgenommen. Bisher regelten die Religionsgesellschaften Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht in eigener Zuständigkeit. Dies war bisher nur in Schleswig-Holstein der Fall. In den übrigen Ländern sind Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht gesetzlich geregelt. Im Rahmen einer fachlichen Abstimmung haben sich die Ländervertreter mit Zustimmung von Kirchenvertretern darauf geeinigt, dem Gesetzgeber den Wegfall des sog. Reuemonats bei Kirchenaustritt zu empfehlen. Damit endet die Kirchensteuerpflicht zukünftig einen Monat früher als bisher. Hierzu ist neben einer Änderung des Kirchensteuergesetzes auch eine Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes notwendig.

Als weiterer Punkt wurde der Wegfall der Mindestkirchensteuer vorgeschlagen. Der Gesetzentwurf greift diesen Vorschlag auf.

Aufteilungsmaßstab für die Berechnung der Kirchensteuer bei glaubensverschiedenen Ehen soll zukünftig nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte sondern die Summe der Einkünfte sein.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 Nummer 1:**

#### Zu Buchst. a:

Bisher regelten die Religionsgesellschaften den Beginn und das Ende der Kirchensteuerpflicht. Dies war eine landesspezifische Besonderheit in Schleswig-Holstein. In allen anderen Ländern sind der Beginn und das Ende der Kirchensteuerpflicht bereits gesetzlich geregelt. Ab 2015 wird mit dem vorliegenden Gesetz Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht gesetzlich geregelt.

In diesem Zusammenhang soll der sog. Reuemonat zukünftig wegfallen. Danach endete bisher die Kirchensteuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, der auf den Monat des Austritts aus der Religionsgesellschaft folgte. Nunmehr endet die Kirchensteuerpflicht direkt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung wirksam wurde. Diese Neuregelung wird durch alle Länder gesetzlich umgesetzt.

#### Zu Buchst. b:

Die Nummerierung wird angepasst.

### **Zu Artikel 1 Nummer 2:**

#### Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa:

Es findet ab 2015 keine Erhebung einer Mindestkirchensteuer mehr statt. Diese Änderung dient der Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder.

Bisher wurden folgende Mindestbeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Veranlagungsverfahren festgesetzt:

- 3,60 € jährlich
- 0,30 € monatlich
- 0,07 € wöchentlich

Die Höhe des Aufkommens der Mindestkirchensteuer ist nicht bekannt. Da die Mindestkirchensteuer jedoch nur festgesetzt wird, wenn überhaupt Einkommensteuer oder Lohnsteuer festgesetzt wird, darf es als sicher angesehen werden, dass es sich insgesamt um sehr geringe Beträge handelt.

#### Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Die Festsetzung des Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften soll nur erfolgen, wenn der Ehegatte bzw. Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen einer Religionsgesellschaft angehört, die tatsächlich keine Steuern erhebt. Die bisherige Formulierung führt vereinzelt dazu, dass in Fällen, in denen der Ehegatte bzw. Lebenspartner zwar einer steuerberechtigten, aber nicht steuererhebenden Religionsgesellschaft angehörte, Kirchgeld nicht festgesetzt wurde.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc:

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchst. b:

Redaktionelle Anpassung (siehe Buchst. a Doppelbuchst. cc).

Zu Buchst. c:

Die Neufassung enthält eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Wegfalls der Mindestkirchensteuer.

Des Weiteren wurde die Vergleichsberechnung zwischen Kirchensteuer vom Einkommen und Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe klargestellt.

Nach der aktuellen Fassung des Gesetzes wird das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe auf die Kirchensteuer vom Einkommen angerechnet. Die Kirchensteuer vom Einkommen beinhaltet nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Kirchensteuergesetz jedoch auch die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer. Diese Anrechnung ist jedoch nur unter der Voraussetzung sachgerecht, dass die nämlichen Kapitaleinkünfte auch zur Ermittlung des Kirchgeldes herangezogen werden. Seit 2009 werden private Kapitaleinkünfte in der Regel jedoch abgeltend besteuert, d. h. sie gehen nicht mehr in das gemeinsame zu versteuernde Einkommen zusammenveranlagter Personen ein. Sie bleiben deshalb auch bei der Ermittlung eines Kirchgeldes unberücksichtigt.

Eine generelle Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Vergleichsberechnung stünde zum einen im Widerspruch zu dem mit der Abgeltungsteuer verfolgten Ziel der anonymisierten Steuererhebung durch die Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten. Zum anderen wäre sie insbesondere mit Blick auf den nicht kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner kaum administrierbar, weil er seine abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte nicht ohne weiteres offenbaren würde.

Eine Anrechnung der Kirchenkapitalertragsteuer ist daher nur dann sachgerecht, wenn die Kapitalerträge in der Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld enthalten sind.

**Zu Artikel 1 Nummer 3:**

Der neue § 4 enthält eine gesetzliche Regelung zur Kirchensteuerpflicht sowie zu deren Beginn und Ende. Bisher regelten die Religionsgesellschaften Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht in den kirchlichen Steuerordnungen und -beschlüssen. Nach den bisherigen Regelungen der Religionsgesellschaften (z. B. § 4 des Kirchengesetzes der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche) endete die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Austrittserklärung wirksam wurde (sog. Reuemonat). Die Länder haben in der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Kirchengesetze“ beschlossen – unter Beisein und mit Zustimmung von Kirchenvertretern – zukünftig einheitlich im Bundesgebiet diesen sog. Reuemonat abzuschaffen und die Kirchensteuerpflicht bereits mit Ablauf des Kalen-

dermonats enden zulassen, in dem der Austritt aus einer Religionsgesellschaft wirksam wurde.

In dem vorliegenden Gesetz wurde dies zum Anlass genommen, Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht – wie in den übrigen Ländern auch – gesetzlich zu regeln und damit eine landesgesetzliche Besonderheit in Schleswig-Holstein aufzuheben.

Die übrigen im neuen § 4 getroffenen Regelungen entsprechen inhaltlich den bisherigen von den Religionsgesellschaften erlassenen Regelungen.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 4:**

Redaktionelle Anpassung der Paragrafenreihenfolge durch die Einfügung des neuen § 4.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 5:**

##### Zu Buchst. a:

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) wurde das Veranlagungswahlrecht für Ehegatten bzw. Lebenspartner bei der Einkommensteuer neu geordnet. Für Veranlagungszeiträume ab 2013 tritt an die Stelle der getrennten Veranlagung die Einzelveranlagung der Ehegatten bzw. Lebenspartner. Die redaktionelle Änderung setzt dies für die Ermittlung der Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften um.

##### Zu Buchst. b:

Gehört nur ein Ehegatte bzw. Lebenspartner einer steuererhebenden Religionsgesellschaft an, der andere Ehegatte bzw. Lebenspartner dagegen keiner oder einer Religionsgesellschaft, die in Schleswig-Holstein keine Steuern erhebt, handelt es sich um eine glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft. In diesen Fällen erfolgt die Kirchensteuerberechnung mit Hilfe einer fiktiven Veranlagung, um die zutreffende Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer nach Maßgabe der individuellen Leistungsfähigkeit zu ermitteln. Hierzu wurde bisher die Einkommensteuer beider Ehegatten bzw. Lebenspartner im Verhältnis der Steuerbeträge aufgeteilt, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs (§ 32 a EStG) auf den *Gesamtbeitrag der Einkünfte* ergibt.

Die vorliegende Änderung dient der Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder. Die Länder haben sich darauf geeinigt, bundeseinheitlich zukünftig die Einkommensteuer bei glaubensverschiedenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften auf Grundlage der *Summe der Einkünfte* aufzuteilen.

##### Zu Buchst. c:

Siehe Buchst. b.

**Zu Artikel 1 Nummer 6:**

Es handelt sich um eine Anpassung an die bundesgesetzlichen Vorgaben in § 51 a EStG.

**Zu Artikel 1 Nummer 7:**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 (Wegfall der Mindestkirchensteuer).

**Zu Artikel 1 Nummer 8:**Zu Buchst. a:

Anpassung an die bundesgesetzlichen Vorgaben in § 51 a EStG.

Zu Buchst. b:

Anpassung an die bundesgesetzlichen Vorgaben in § 51 a EStG.

Zu Buchst. c:

Der neu eingefügte Absatz 5 regelt unter Verweis auf § 51 a Abs. 2e EStG, dass der Kirchensteuerpflichtige im Falle des Widerspruchs gegen den Abruf seiner Religionszugehörigkeit durch die Kirchensteuerabzugsverpflichteten beim BZSt (Sperrvermerk) zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer verpflichtet ist. Ergänzend teilt das BZSt nach § 51 a Absatz 2e Satz 4 EStG für jeden Veranlagungszeitraum der Landesfinanzverwaltung mit, an welchen Kirchensteuerabzugsverpflichteten es den Sperrvermerk des Kirchensteuerpflichtigen elektronisch übermittelt hat.

Bei der Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer im Abzugsverfahren wird die Minderung der Kapitalertragsteuer durch die Kirchenkapitalertragsteuer bereits über den Abgeltungsteuersatz nachvollzogen (§ 32 d Absatz 1 EStG). Wird die Religionszugehörigkeit und damit die Kirchensteuerpflicht aufgrund des Sperrvermerks des Kunden bzw. Anteilseigners nicht an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten übermittelt, kommt der volle Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent zur Anwendung. Durch die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer kann eine Korrektur der Kapitalertragsteuer erfolgen (§ 32 d Absatz 4 EStG).

**Zu Artikel 1 Nummer 9:**Zu Buchst. a:

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Buchst. b:

Die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Einkommensteuer müssen folgerichtig in den ehegattenbezogenen Vorschriften des Kirchensteuergesetzes nachgebildet werden. Dies gilt insbesondere für das Kirchgeld. Wie bei Ehegatten ist auch bei Lebenspartnern da-

von auszugehen, dass der kirchensteuerpflichtige Lebenspartner seinen Lebensführungsaufwand bei fehlendem eigenem Einkommen an das Einkommen des nicht einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehörenden Lebenspartners anknüpfen kann. Die Lebenspartnerschaft ist nämlich gleichermaßen wie die Ehe rechtlich als Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs ausgestaltet. Zudem ist wie bei der Ehe die Zugewinnngemeinschaft als Regelgüterstand geregelt und der Versorgungsausgleich auf die Aufhebung der Lebenspartnerschaft erstreckt. Bei einer Nichteinbeziehung der Lebenspartnerschaft in das Kirchgeld könnte der Vorwurf der Diskriminierung von Seiten der Ehegatten erhoben werden. Die Neuregelung beseitigt die Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern im Kirchensteuerrecht und stellt als Generalnorm die Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern für das gesamte Kirchensteuergesetz sicher.

### **Zu Artikel 1 Nummer 10:**

#### Zu Buchst. a:

Begründung wie zu Artikel 1 Nummer 5 Buchst. a.

#### Zu Buchst. b:

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragrafenreihenfolge.

#### Zu Buchst. c:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Wegfalls der Mindestkirchensteuer (siehe Artikel 1 Nummer 2).

### **Zu Artikel 1 Nummer 11:**

Hinsichtlich der erstmaligen Anwendung des automationsgestützten Kirchenkapitalertragsteuereinbehalts entspricht diese Regelung den entsprechenden Anwendungsvorschriften des EStG (§ 52 a Absatz 18 EStG).

Anders als bei der Einkommensteuer führt die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten beim Kirchgeld (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Kirchensteuergesetz) zu einer Steuerbelastung. Würde man bei einer glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaft den kirchensteuerpflichtigen Lebenspartner rückwirkend dem Kirchgeld unterwerfen, würde der Kirchensteuerpflichtige mit einer Steuerforderung konfrontiert, mit der im fraglichen Veranlagungszeitraum zu keiner Zeit gerechnet werden musste. In den vom Kirchgeld betroffenen Fällen erzielt der kirchensteuerpflichtige Lebenspartner keine oder nur geringe eigene Einkünfte. Die Einbeziehung der Lebenspartnerschaft in das einkommensteuerliche Splittingverfahren entlastet in diesen Fällen die Einkünfte des nicht kirchensteuerpflichtigen Lebenspartners. Die rückwirkende Ausdehnung des Kirchgelds auf glaubensverschiedene Lebenspartner wäre daher ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot.

Sofern das Gesetz erst im Laufe des Veranlagungszeitraums 2014 in Kraft tritt, ist dies verfassungsrechtlich unproblematisch, weil der Kirchensteueranspruch erst mit Ablauf des Jahres 2014 entsteht (§ 10 Absatz 1 Kirchensteuergesetz i. V. m. § 36 Absatz 1 EStG).

**Zu Artikel 2:**

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht wird zukünftig nicht mehr durch die Religionsgesellschaften sondern gesetzlich geregelt (siehe Artikel 1 Nummer 1 und 3). Eine Streichung von § 3 Absatz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes ist insoweit erforderlich. Eine Regelung zu Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht ist im Kirchenaustrittsgesetz entbehrlich, da hier nur Regelungen zur Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft getroffen werden. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht wird zukünftig im Kirchensteuergesetz geregelt (siehe Artikel 1 Nummer 1 und 3).

**Zu Artikel 3:**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.